

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 16. ÄNDERUNG

„Sondergebiet Agrovoltaik“

Markt Burgebrach
Begründung



Entwurfsverfasser:

- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen



Fachberater / -planer:

Solwerk GmbH
Rotdornweg 4
96163 Gundelsheim



Fassung Vorentwurf: 05.07.2022

16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. <u>AUSGANGSSITUATION</u>	3
1.1 ABGRENZUNG AGROVOLTAIK	4
1.2 LANDES UND REGIONALPLANUNG.....	5
1.3 BAULEITPLANUNG	6
1.4 ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG / BEDARFSBEGRÜNDUNG	6
2. <u>PLANUNGSKONZEPTION</u>	7
2.1 HARMONISIERUNGSGEBOT	7
2.2 INFRASTRUKTUR, ERSCHLIEßUNG.....	7
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	7
2.4 SCHUTZGEBIETE	7
2.5 ALTLASTEN	8
2.6 DENKMALSCHUTZ	8
3. <u>UMWELTPRÜFUNG</u>	9
4. <u>MONITORING</u>	9

BEGRÜNDUNG

1. AUSGANGSSITUATION

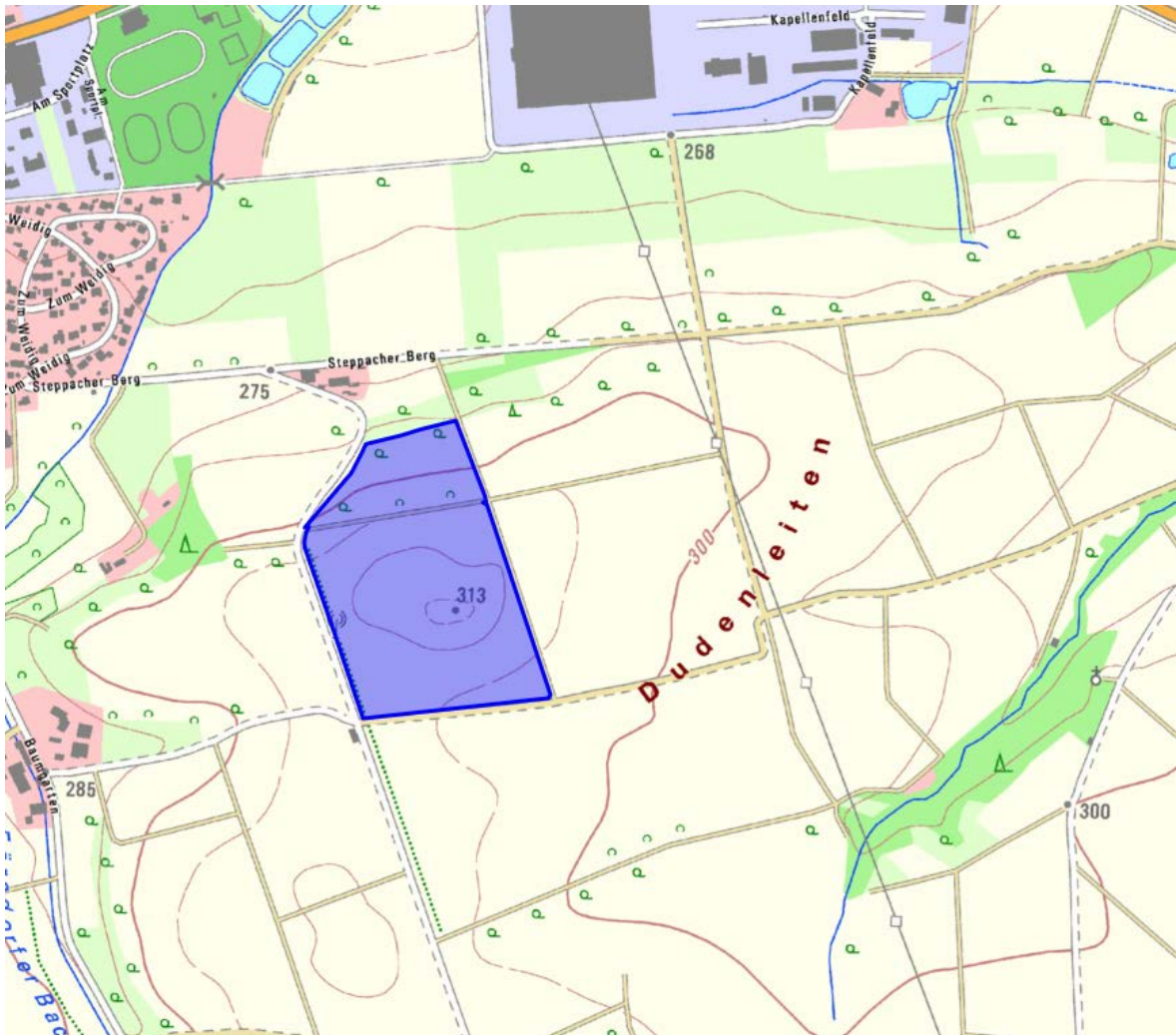


Abbildung 1 - Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle: Bayern Atlas)

Im gültigen Flächennutzungsplan des Marktes Burgebrach, ist die Fläche des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt südöstlich von Burgebrach. In näherer Umgebung befinden sich weitere extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Änderung umfasst die Flurnummern 986 in Teilen, 992 und 1001 der Gemarkung Burgebrach.

Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 10,39 ha, welche sich im Besitz des Marktes Burgebrach befinden.

Die Erschließung ist durch Feldwege gesichert.

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltaik“ festgesetzt.

1.1 Abgrenzung Agrovoltaik

Wie viele andere Branchen steht auch die Landwirtschaft vor der Herausforderung ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können.



Abbildung 2 - Sinnbild Agrovoltaik (© Solwerk GmbH 2020)

Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaik“ setzt genau an diesem Punkt an und soll den umsetzenden Landwirten durch die **kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für**

- **Landwirtschaft**
 - o z.B. Schafhaltung, Schattengewächse, Saatgutgewinnung, ...
- **Erzeugung erneuerbarer Energien**
 - o In der Regel eine Photovoltaik-Freifeldanlage
- **Regionale Nutzung, Speicherung und Veredelung des erzeugten Stroms**
 - o z.B. eTankstellen, Netzentlastungsspeicher, Power-to-X Anlage, Serverfarm, Direktbelieferung v. Unternehmen, ...

eine nachhaltige Chance für die Zukunft ermöglichen.

Ein wesentliches Merkmal ist dabei, dass der **örtliche Landwirt** dies in der Regel **auf der eigenen Fläche mit vorrangig regionalen Unternehmen selbst umsetzt**, sowie eine langfristige **Betriebsperspektive weit über die üblichen 20 Jahre einer „normalen EEG-Anlage“ hinaus**.

Zusammengefasst grenzt sich damit eine Agrovoltaikanlage z.B. wie folgt von einem konventionellen Solarpark ab:

Agrovoltaik	Solarpark
✓ Betrieb durch Landwirt selbst	X Betrieb in der Regel durch anonymen Großinvestor
✓ Bau mit regionalen Unternehmen & Maschinenring	X Bau meist mit osteuropäischen Montagetrupps
✓ Wertschöpfung bleibt in Region	X Wertschöpfung fließt ab
✓ Auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung	X Fläche wird der Landwirtschaft entrisen
✓ Mehrfachnutzung der Fläche	X Mononutzung
✓ Langfristige Betriebsperspektive (50 Jahre +)	X Mittelfristiger Betriebszeitraum (20 Jahre EEG)
✓ Fokus auf sinnvollem Gesamtkonzept	X Fokus auf Stromerzeugung und Einspeisung

1.2 Landes und Regionalplanung

Der Markt Burgebrach liegt nicht im Geltungsbereich eines Naturparks. Die Fläche liegt nicht in einem Gebiet mit besonderem Handlungsbedarf (blau gestrichelte Linien) und im allgemeinen ländlichen Raum. Damit steht das Vorhaben der Raumordnung nicht entgegen. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Burgebrach selbst.

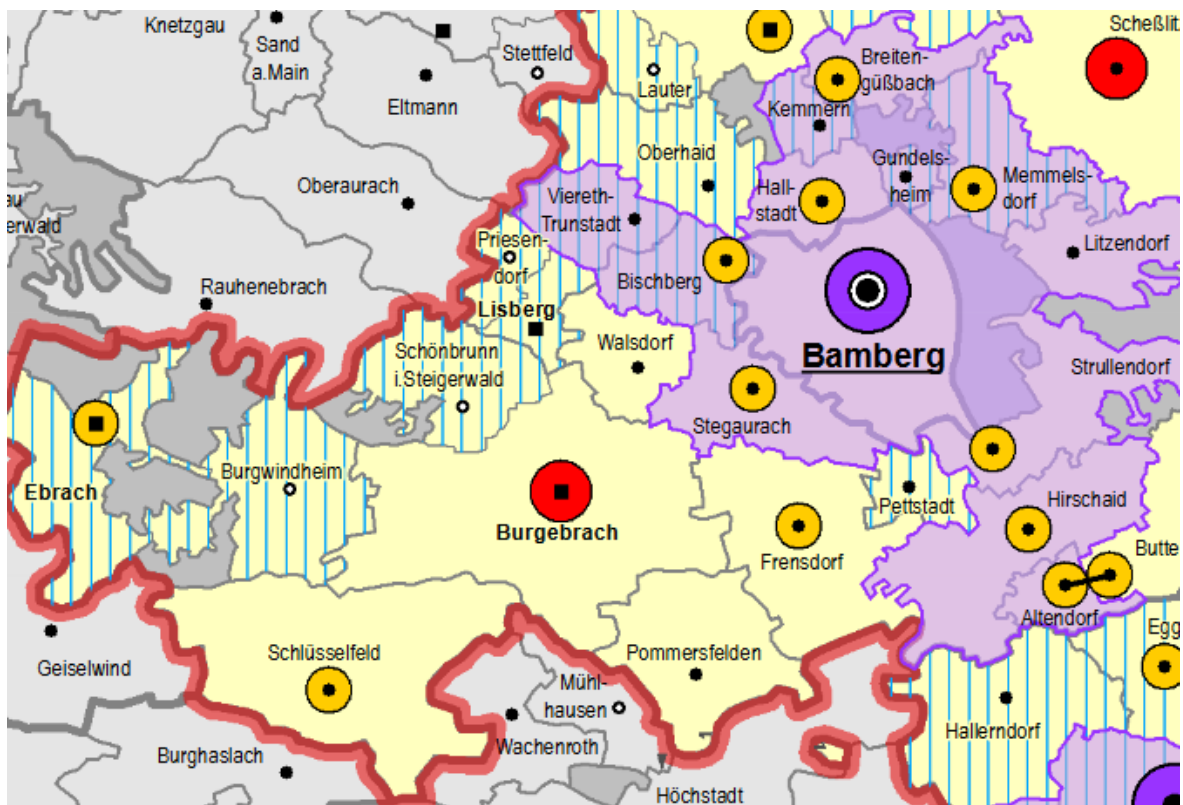


Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan Oberfranken West – Raumstruktur (29.01.2022)

Für Photovoltaik Freifeldanlagen, welche ein wesentlicher Teil dieser Agrovoltaikanlage sind, gilt das Gebot der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft. Nur im Einzelfall, z.B. wenn das Vorhaben mit den Er-

fordernissen der Raumordnung vereinbar ist (z. B. vorbelasteter Standort), ist eine Errichtung auch ohne Siedlungsanbindung möglich.

Die Vorhabenfläche wurde sorgfältig ausgewählt und gegenüber alternativen Standorten abgewogen. Dabei zeigte sich, dass der vorliegende Standort für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da das Vorhabengebiet an bereits bestehende Bebauung und Infrastruktur angrenzt. Hier sind es vor allem die Landstraße und ein Wirtschaftshof, die eine Vorbelastung darstellen.

Trotz dieser deutlichen Vorbelastung liegt die Fläche aber dennoch weit genug entfernt von den typischen örtlichen Naherholungsgebieten, der nächsten Wohnbebauung und stark frequentierten Verkehrswegen, um diese nicht negativ zu beeinflussen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird eine 3-seitige Heckenpflanzung als Eingrünung Richtung Osten und Süden festgesetzt, wo noch keine Heckenbepflanzung vorherrscht.

1.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung der notwendigen Bebauungspläne.

1.4 Anlass und Zielsetzung der Planung / Bedarfsbegründung

Der Vorhabenträger ist der Markt Burgebrach selbst. Sie möchte auf der genannten Fläche eine Agrovoltaikanlage selbst errichten und betreiben. Die Fläche befindet sich vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nötig, welcher aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss.

Aufgrund eines konkreten Planungsvorhabens zur Nutzung als Agrovoltaikanlage wird die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wodurch der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan - im Gegensatz zu einem konventionellen Solarpark – grundsätzlich zunächst nicht zwangsläufig dem Flächennutzungsplan widerspricht.

Dennoch soll, um dem Vorhaben mehr Rechtssicherheit zu geben und um es klarer von konventionellen Flächen abzugrenzen, eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden.

Die Flächen werden daher für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Es wird ein Sondergebiet Agrovoltaik festgesetzt. Die Änderungsfläche umfasst ca. 10,39 ha Fläche mit den Flurnummern 986, 992 und 1001.

In diesem Umfang stehen an anderer Stelle derzeit keine geeigneten Konversionsflächen oder Brachflächen zur Verfügung.

Der Standort ist vom Vorhabenträger auf Eignung geprüft worden. Diese Überprüfung ergab, dass aktuell keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Des Weiteren handelt es sich, aufgrund der Straßen um bereits vorbelastete Flächen.

2. PLANUNGSKONZEPTION

Die Nutzungen der bisher landwirtschaftlichen Flächen sind nunmehr mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Agrovoltaik“ beplant.

2.1 Harmonisierungsgebot

Aufgrund der vorliegenden Planänderung entsteht kein zusätzlicher Anpassungsbedarf im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung.

2.2 Infrastruktur, Erschließung

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche Stromnetz der Bayernwerke. Dies erfolgt über ein etwa 1000m entferntes Umspannwerk.

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar. Ein zusätzlicher Ausbau oder Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und geplant. Die Erschließung erfolgt über gemeindliche, vorhandene Flurwege.

2.3 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen zu erwarten.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung. Schutzgebiete



Abbildung 4 - Angrenzende kartierte Biotope (Quelle: BayernAtlas)

In der mittelbaren Nähe des Vorhabengebiets befindet sich das kartierte Biotop

1. Windschutzhecken an der "Drudenleiten" südöstlich von Burgebrach (6130-0072)
 - a. 95% Hecken, naturnah
 - b. 5% Magerrasen, bodensauer

Dieses befindet sich aber explizit nicht im Geltungsbereich.

Andere Schutzgebiete wie Wasserschutz- oder FFH-Gebiete liegen weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Nähe vor.

2.4 Altlasten

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu erwarten.

2.5 Denkmalschutz

Auf der Vorhabenfläche ist ein Bodendenkmal ausgewiesen. Das Denkmal D-4-6130-0054, „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Rücksprache mit Herrn Doktor Büttner vom Denkmalamt besteht die Annahme, dass das Bodendenkmal nicht mehr existent ist.

Dies wird in einer parallel zur Planung stattfindenden Grabung überprüft.

Für die weitere Planung wird davon ausgegangen, dass das Denkmal nicht existent ist.



Abbildung 5 - Bodendenkmäler (tiefrot) (Quelle: BayernAtlas)

3. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaikanlage an den Drudenleiten“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.

4. Monitoring

Es besteht im Rahmen der Umweltprüfung die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings. Zusammen mit dem Landratsamt Bamberg bzw. der Unteren Naturschutzbehörde ist die Überprüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Nach Vorlage eines Monitoringberichtes wird in Abstimmung mit der Behörde über die Anrechenbarkeit eines eventuell verbleibenden positiven Saldos an Wertpunkten auf ein Ökokonto entschieden.